

09.07.2018

Tischvorlage

zu TOP 8/ 73. RR-Sitzung am 12.07.2018

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
vom 25.06.2018 zum Planfeststellungsverfahren
Himmelgeister Deich**

- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
vom 25.06.2018
- Antwort Verwaltung vom 09.07.2018



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 298, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Regierungspräsidentin
Frau Birgitta Radermacher

und an die
Geschäftsstelle des Regionalrates
Herrn Carsten Kießling

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 298
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf den 25.06.2018

Anfrage zur Sitzung des Regionalrates am 12.07.2018 zum Planfeststellungsverfahren Himmelgeister Deich

Sehr Frau Regierungspräsidentin,

wie wir aus einem Artikel vom 14. Juni 2018 in der WZ (Himmelgeister Deichbau: „Zwingen Bienen zum Umdenken?“) erfahren haben, wird das bei der Bezirksregierung Düsseldorf laufende Planfeststellungsverfahren Himmelgeister Deich von verschiedenen Seiten stark kritisiert.

Hauptkritikpunkte sind die Nichtbeachtung der Vorgaben der WRRL und die Abtragung der ökologisch hochwertigen bestehenden Deichflächen.

Daher haben wir folgende Fragen und bitten um Beantwortung in der Sitzung des Regionalrates am 12. Juli 2018:

1) In welchem Stadium befindet sich das Planfeststellungsverfahren aktuell und sind im Erörterungstermin vorgebrachte Forderungen und Argumente mit einbezogen worden?

2) Ist es zutreffend, dass der BUND Düsseldorf gefordert hatte, die großen Populationen geschützter Wildbienen in die Umweltprüfung einzubeziehen und dass dem nicht gefolgt werden soll?

3) Die im Jahr 2005 vom Land getroffene Entscheidung, die Planung nur für die Abtragung des Deiches mit seiner vollständigen Zerstörung und Neubau an gleicher Stelle durchzuführen, ist nicht nachzuvollziehen.

Schon seinerzeit hätte die mögliche Deich-Rückverlagerung als die bestmögliche Lösung zur Schaffung von dringend benötigtem Retentionsraum angegangen werden müssen.

Die Variantenprüfung hatte für die Rückverlagerung 3a/3ab einen Gewinn von 113 ha Retentionsraum ergeben; der jetzt geplante Bau an gleicher Stelle hat einen Wert von 0 ha.

Wie bewertet die Bezirksregierung heute diese Verlagerung aus ökologischen Gründen und den Vorgaben aus der WRRL?

4) Wie bewertet die Bezirksregierung die Möglichkeit einer Enteignung der für die Variante 3a/3ab benötigten Flächen vor dem Hintergrund des Gemeinwohls zur Schaffung von Retentionsraum und des Arten- und Biotopschutzes durch Erhalt der wertvollen bestehenden Deichflächen?

Für die Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bündnis 90/ Die Grünen
im Regionalrat
für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Datum: 09. Juli 2018

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

54.04.01.19

bei Antwort bitte angeben

**Anfrage vom 25.06.2018 zur Sitzung des Regionalrates am
12.07.2018 zum Planfeststellungsverfahren HWS-Maßnahme
Himmelgeister Rheinbogen**

Herr Sindram

Zimmer: Ce 418

Telefon:

0211 475-3141

Telefax:

0211 475-2430

axel-walter.sindram@

brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihre Anfragen aus der Zuschrift vom 25.06.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: In welchem Stadium befindet sich das Planfeststellungsverfahren aktuell und sind im Erörterungstermin vorgebrachte Forderungen und Argumente mit einbezogen worden?

Das Hochwasserschutzprojekt "Deichsanierung Himmelgeister Rheinbogen" wurde mit Datum vom 18.12.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Planfeststellung eingereicht. Der Erörterungstermin hat am 27. November 2017 stattgefunden. Der Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme befindet sich zurzeit in der Erarbeitung.

Zur Ergänzung der Planunterlagen wurde die Antragstellerin aufgefordert, zusätzliche Unterlagen zu den Themen "Wirtschaftlichkeitsbetrachtung" und "Sonderplan Kampfmittelfreiheit" nachzureichen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Frage 2: Ist es zutreffend, dass der BUND Düsseldorf gefordert hatte, die großen Populationen geschützter Wildbienen in die Umweltprüfung einzubeziehen und dass dem nicht gefolgt werden soll?

Ein Planfeststellungsbeschluss beinhaltet auch eine Entscheidung darüber, ob das Vorhaben unter Beachtung der Umweltauswirkungen zugelassen werden kann. Die in der Fragestellung angesprochene Festlegung, bestimmte naturschutzfachliche Belange nicht zu berücksichtigen, ist hier nicht bekannt. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt im Abwägungsprozess des Planfeststellungsverfahrens.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Die höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) hatte in Ihrer Stellungnahme angeführt, dass die Bestandserhebungen zu Flora und Fauna nicht umfassend aktuell seien, was Nacharbeiten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erforderlich macht. Diese Ansicht wurde auch vom BUND geteilt, der darüber hinaus auf ein Vorkommen der Sandbiene hinwies. Die untere Naturschutzbehörde (Stadt Düsseldorf) berichtete, dass derzeit kein Nachweis über die Lage von Nestern der Sandbiene im Deich vorliege.

Der AFB erhob seinerzeit die Artengruppen, die nach der aktuellen Rechtslage als planungsrelevant gelten. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu betrachten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Sandbiene gehört aber, wie im Übrigen der Großteil der Insekten, nicht zu dieser Gruppe.

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeuten den lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens). Dieser Empfehlung aus der VV Artenschutz (Runderlass des MKULNV vom 6. Juni 2016, Az. III 4 - 616.06.01.17) ist die Antragstellerin auch nachgekommen. Im AFB und LBP sind Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Es sollen Ersatzflächen für Schmetterlinge und weitere Wirbellose für die Zeit der Bauarbeiten geschaffen werden. Diese sollten sich vor allem durch ein ähnliches Pflanzenangebot wie die Deiche auszeichnen. Dies würde auch weiteren Wirbellosen, die auf das arten- und blütenreiche Angebot der Deiche angewiesen sind (z. B. Wildbienen, Wespen, Schwebfliegen) sowie den Heuschrecken zu Gute kommen.

Um die Rechtssicherheit sicherzustellen, sind folgende weitere Vorgehensweisen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde erforderlich:



- Die Anregungen aus der Erörterung werden abgestimmt und im LBP ergänzt. Dies hat den Vorteil, dass die ohnehin im LBP geplante Ersatzfläche nur minimal auf die entsprechende Artengruppe angepasst werden muss. Ein zeitlicher Verzug ist dadurch nicht zu befürchten.
- Die von den Naturschutzbehörden noch geforderte Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vertiefende Darstellung des Reptilienvorkommens) kann um eine Erhebung des Sandbienenbestands erweitert werden.
- Die Inhalte der Erörterung werden im Zuge der Ausführungsplanung integriert und umgesetzt.

Frage 3: Die im Jahr 2005 vom Land getroffene Entscheidung, die Planung nur für die Abtragung des Deiches mit seiner vollständigen Zerstörung und Neubau an gleicher Stelle durchzuführen, ist nicht nachzuvollziehen.

Schon seinerzeit hätte die mögliche Deich-Rückverlagerung als die bestmögliche Lösung zur Schaffung von dringend benötigtem Retentionsraum angegangen werden müssen. Die Variantenprüfung hatte für die Rückverlagerung 3a/3ab einen Gewinn von 113 ha Retentionsraum ergeben; der jetzt geplante Bau an gleicher Stelle hat einen Wert von 0 ha.

Wie bewertet die Bezirksregierung heute diese Verlagerung aus ökologischen Gründen und den Vorgaben aus der WRRL?

Die Maßnahme Himmelgeister Rheinbogen war bereits Bestandteil des "Konzept für einen vorbeugenden Hochwasserschutz in NRW" aus dem Jahr 1996. Das damalige Konzept sah eine Deichrückverlegung im Himmelgeister Rheinbogen vor.

Für eine mögliche Deichrückverlegung wären große Flächen aus Privatbesitz erforderlich gewesen. Eine entsprechende Flächenverfügbarkeit dieser Flächen ist daher bereits zu einem frühen Stadium geprüft worden. Hierzu wurden Gespräche über mögliche Grunderwerbe dieser Flächen geführt. Im Bereich Himmelgeist hat sich gezeigt, dass die finanziellen Forderungen des Grundstückseigentümers deutlich zu hoch liegen. Die Vorstellungen des Grundstückseigentümers gehen in Richtung Baulandpreise, obwohl es sich bei den benötigten Flächen nicht um Bauland handelt und sich voraussichtlich auch nie handeln



wird. Die Preisvorstellungen liegen daher um mehrere Mio. Euro auseinander.

Um dennoch die Chance zu nutzen, im Rahmen der Sanierung eine Deichrückverlegung zu erreichen, ist im Frühjahr 2005 unter Leitung der damaligen Staatssekretärin Friedrich mit Beteiligung der Stadt Düsseldorf mehrfach versucht worden, mit dem Grundstückseigentümer einen Kompromiss zu finden. Auch ein Flächentausch wurde geprüft. Diese Bemühungen waren allerdings nicht erfolgreich.

Die benötigten Flächen hätten nur als Flächenpaket erworben werden können und dies zu einem vollkommen überzogenen Grundstückspreis für die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (fast 700 % über dem marktüblichen Preis).

Der Effekt der zusätzlichen Retentionsflächen bei einem Hochwasser ist als gering zu beurteilen und hat nur einen Anteil von 2,3 % an den möglichen Rückverlegungen am Rhein. Die Auswirkungen auf den Hochwasserscheitel des Rheins konnten bei einer Berechnung des Landesumweltamtes kaum nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse konnte nicht verantwortet werden, die Deichrückverlegung in Itter-Himmelgeist weiter zu verfolgen.

Der Stadt Düsseldorf wurde seitens des Ministeriums mit Schreiben vom 05.09.2005 mitgeteilt, dass der Deich weitgehend in der vorhandenen Trasse saniert und dem heutigen Stand der Technik angepasst werden sollte. Der Landtag ist mit Bericht über das Hochwasserschutzkonzept für den Zeitraum bis 2015 vom 26.04.2006 (Vorlage 14/441) informiert worden, dass die Deichrückverlegung in Itter-Himmelgeist (Stadt Düsseldorf) nicht weiter verfolgt wird. Die Stadt Düsseldorf hat daraufhin die konkrete Planung für die Deichsanierung veranlasst.

Im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie handelt es sich bei dem betrachteten Abschnitt des Rheins um einen erheblich veränderten Wasserkörper, der auch wesentlich durch die schiffahrtliche Nutzung geprägt ist. Die ökologischen Gewässerentwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind wegen der bestehenden Nutzungen daher begrenzt. Im Einzelnen ist die Einhaltung der Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls Gegenstand der Prüfung im Planfeststellungsverfahren.

Frage 4: Wie bewertet die Bezirksregierung die Möglichkeit einer Enteignung der für die Variante 3a/3ab benötigten Flächen vor dem



Hintergrund des Gemeinwohls zur Schaffung von Retentionsraum und des Arten- und Biotopschutzes durch Erhalt der wertvollen bestehenden Deichflächen?

Nach § 71 WHG kann für die Durchführung eines Gewässerausbaus, der dem Wohl der Allgemeinheit dient im Planfeststellungsbeschluss die Enteignung zugelassen werden. Die Enteignung würde nach Maßgabe des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes (EEG NW vom 20.06.1989) durchgeführt werden.

Zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit einer Enteignung der benötigten Grundstücke trifft jedoch § 4 Abs. 2 folgende Regelung:

„Die Enteignung setzt voraus, dass der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des zu enteignenden Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 3 unter Angebot geeigneten anderen Landes, vergeblich bemüht hat.“

Angemessene Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift liegen in dem hier vorliegenden Fall rein wirtschaftlich bei einer Kaufpreisforderung von 700% über dem Marktwert sicher nicht vor. Andererseits erfüllt der in dieser Höhe geforderte Betrag eine zwischen der Stadt Düsseldorf und der Grundstückseigentümerin langjährig – seit über 40 Jahren - bestehende Vertragsbeziehung, deren Gültigkeit von der Stadt bislang nicht bestritten wurde. Insbesondere hat die Stadt zu keiner Zeit eine Nichtigkeit infolge Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 2 BGB geltend gemacht. Sie müsste hierzu geltend machen, dass der Vertrag seinerzeit nur durch „Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche“ der für die Stadt Düsseldorf handelnden Personen zustande gekommen ist. Dieser Nachweis dürfte zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr zu führen sein.

Da die Grundstückseigentümerin einem freihändigen Erwerb – zu diesen Bedingungen – vsl. nicht widersprechen würde, sind die Voraussetzungen für ein Enteignungsverfahren u. E. nicht gegeben.